

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung dienen der vertraglichen Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der Prozesse zwischen Mitgliedern der HABA Gruppe (im folgenden «HABA» genannt) und ihren Lieferanten (im folgenden «Lieferant» genannt), die zur Erreichung der geforderten Qualitätsziele erforderlich oder nützlich sind. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, Sub-Unternehmer und Dienstleister ebenfalls zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten gemäß dieser Vereinbarung und steht dafür ein, dass die Produkte seiner Unterlieferanten ebenfalls die vereinbarten Qualitätsstandards erfüllen.

Diese Vereinbarung ist fester Bestandteil jeglicher Lieferverträge zwischen HABA und dem Lieferanten. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant sein Einverständnis und die konsequente Einhaltung sämtlicher Bestimmungen gemäß dieser Qualitätssicherungsvereinbarung. Soweit zusätzliche produktbezogene Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese dokumentiert.

2. Qualitätsmanagement

2.1 Lieferqualität

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte und Prozesse den von HABA bzw. von dessen Kunden festgelegten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass die bestellten / beigestellten Produkte

- in der vereinbarten Qualität
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- in der vereinbarten Menge
- am vereinbarten Ort bereitstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung zur Erreichung des Ziels. Der Lieferant bestätigt, dass er sich der Wichtigkeit seines Beitrages zur Produkt- und/oder Dienstleistungskonformität, sowie zur Produktsicherheit bewusst ist und verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an das Produkt einschließlich aller gesetzlichen und behördlichen Forderungen zu erfüllen und die hohen Qualitätsziele zu erreichen. Der Lieferant gewährleistet eine hohe Selbstständigkeit und aktives Mitwirken in allen Phasen des Produktlebenslaufs. Der Lieferant ist verantwortlich für sämtliche Qualitätsprüfungen alleine. Er ist für die Qualifizierung, Verifizierung und Validierung seiner Herstellprozesse selbst verantwortlich.

2.2 Qualitätsmanagementsystem

Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte und Prozesse verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 (in der jeweils aktuellen Version) vorzuhalten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, dass alle Bereiche seines Unternehmens umfasst.

Ein Qualitätsmanagementsystem basierend auf DIN EN 9100, DIN EN 9120 oder Äquivalent ist wünschenswert.

Der Lieferant stellt seine Zertifikate bei Bedarf zur Verfügung und informiert HABA umgehend über eine etwaige Aberkennung des Zertifikates.

Sollte ein derartiges QM-System nicht vorliegen, so ist der Lieferant angehalten, sein System ständig zu verbessern und eine Zertifizierung mindestens nach DIN EN ISO 9001 anzustreben. Solange ein solches nicht vorhanden ist, muss der Lieferant nach einem Managementsystem arbeiten, dass die wesentlichen Bestandteile der zur Sicherstellung der Produktequalität erfüllt in Anlehnung an ISO 9001.

HABA steht es frei, das Unternehmen erst nach einem Audit vor Ort als Lieferanten zuzulassen.

2.3 Audit beim Lieferanten

Der Lieferant stimmt einer Auditierung nach Vorankündigung durch HABA bzw. dessen Kunden zu, um festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen erfüllen.

Ein Audit kann sowohl als Systemaudit und/oder Produktaudit durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann ein Audit auch die Vor- und Unterlieferanten einbeziehen. Im Rahmen eines Audits muss der Lieferant und dessen Vorlieferanten insbesondere Einsicht gewähren in

- den Herstellungsprozess
- alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
- die Dokumentation, bzw. dokumentierte Informationen

HABA wird diese Informationen vertraulich behandeln. Das Auditergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Sind Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen.

2.4 Zutrittsrecht

Der Lieferant gewährt HABA, seinen Kunden und regelsetzenden Behörden ein uneingeschränktes Zutrittsrecht ein. Der Lieferant stimmt der Einsicht aller der Qualität des Produktes betreffenden Dokumente und Aufzeichnungen zu. Die eingesehenen Dokumente und Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Sicherstellung der Produktqualität.

Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert. Alle beauftragten Prüfer verpflichten sich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu den o.g. Bedingungen zu ermöglichen und vertraglich zu vereinbaren.

3. Lieferantenzulassung und Lieferantenbewertung

3.1 Lieferantenzulassung

Basis der Lieferantenzulassung ist der Fragebogen zur Lieferantenselbstauskunft für Lieferanten dessen Produkte oder Dienstleistungen direkt in das Produkt einfließen. Diesen Fragebogen hat der Lieferant vor der Zulassung auszufüllen und, wenn vorhanden, mit Kopien seiner QM-Zertifikate einzureichen. HABA behält sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens vor, sich vor Ort von der Wirksamkeit des implementierten Systems zu überzeugen. Fällt das Zulassungsverfahren positiv aus, wird der Lieferant in den Lieferantenstamm aufgenommen.

3.2 Lieferantenbewertungen

Die Performance von Lieferanten hat einen entscheidenden Einfluss auf die Verwirklichung unserer Qualitätsziele. HABA nimmt daher eine kontinuierliche Lieferantenbewertung vor. Insbesondere werden Produktkonformität sowie Liefertreue betrachtet. Sofern aufgrund der Bewertung Handlungsbedarf abgeleitet wird, wird der Lieferant entsprechend informiert. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Qualität zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

4. Beschaffungsrichtlinien

4.1 Bestellvorgaben

Der Lieferant prüft die Bestellvorgaben auf Normen, Vorschriften, zusätzliche Spezifikationen, Arbeitsanweisungen, Revisionsstand, Zeichnung etc. Unstimmigkeiten sind HABA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Bestellung darf nicht bearbeitet werden bis alle Unstimmigkeiten geklärt sind. Kann der Lieferant die Bestellvorgaben nicht einhalten muss er HABA unverzüglich informieren.

4.2 Anlieferqualität

Die vom Lieferanten an HABA gelieferten Produkte müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sollte der Lieferant nachträglich Kenntnis über die fehlende Konformität der gelieferten Produkte zu den Vorgaben der Bestellung oder über andere Mängel erlangen, so hat er HABA unverzüglich zu informieren. Es wird daraufhin ein angemessener Maßnahmenplan abgestimmt.

4.3 Rückverfolgbarkeit / Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Liefergegenstandes hat den Vorgaben gemäß Zeichnung, Spezifikation oder Bestellung zu entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten

Produkte sicherzustellen. Kennzeichnung muss direkt am Teil erfolgen, damit im Falle eines festgestellten Fehlers die Eingrenzung der schadhafte Teile/Chargen gewährleistet sein kann.

4.4 Verpackung

Die Verpackung muss so erfolgen, dass eine Qualitätsminderung während des Transports und der Lagerung ausgeschlossen ist. Wenn in der Bestellung gefordert, werden der Lieferung Atteste und Prüfbescheinigungen beigelegt und zusätzlich per Mail zugestellt. Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln an, die ausreichenden Schutz gegen Qualitätsminderung und Verschmutzung gewährleisten. Es gelten die allgemeinen Verpackungsvorschriften der HABA. Stellt die HABA Transportmittel zur Verfügung, müssen diese vom Lieferanten verwendet werden. Sollten die Transportmittel beschädigt sein, müssen diese entsprechend der HABA Verpackungsvorschrift ausgetauscht werden.

4.5 Lieferscheine

Im Lieferschein müssen die Kundenbestellnummer, der Besteller und die gesamte gelieferte Stück-/Meter-/Kilogrammzahl angeführt werden, sowie weitere Informationen gemäß den Bestellvorgaben.

4.6 Prüfbescheinigungen

HABA verlangt i. d. R. für alle Werkstoffe ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 / 3.1. Dies wird in den Bestellunterlagen angegeben. Ist die Bereitstellung eines Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nicht möglich, muss der Lieferant HABA unverzüglich darüber informieren.

HABA ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung der Produktspezifikationen eine, für die HABA kostenfreie Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen (HABA Prüfdokument).

Die vollständige Dokumentation ist rechtzeitig per E-Mail an den Einkäufer von HABA zu senden bzw. gemäß der Bestellvorgabe, und/oder per Post an HABA zu senden und/oder der Warenlieferung beizulegen. Die Lieferung wird in der Wareneingangskontrolle gesperrt, sollte eine korrekte Prüfbescheinigung oder weitere Unterlagen fehlen, die Lieferung ist erst mit allen geforderten Unterlagen vollständig.

Der Lieferant hat darüber hinaus kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. HABA ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Prüfdokumentation zu nehmen.

Chemische Stoffe / Gefahrstoffe dürfen ausschliesslich nur mit Sicherheitsdatenblatt und wenn möglich Produktdatenblatt geliefert werden.

Erweiterter Umfang der Prüfdokumentation wird zwischen der HABA und dem Lieferanten vereinbart.

4.7 Anforderungen an ausgelagerte Prozesse

Für die Auslagerung von speziellen Prozessen im Bereich Luft- und Raumfahrt, wie Wärmebehandlungen, Schmiedearbeiten, Walzen o. ä., ist eine Zertifizierung nach DIN EN 9100 Mindestanforderung. Zusätzlich wird eine NADCAP-Zulassung bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

Bei ausgelagerten Prüfprozessen ist eine Kompetenz nach DIN EN / IEC 17025 in der jeweils aktuellsten Version Mindestanforderung generell für alle Bereiche. Der Lieferant verpflichtet sich, HABA alle externen Prozesse, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen, offenzulegen und die Prozesssicherheit zu gewährleisten. Wir behalten uns das Recht vor die relevanten Prozesse zu überwachen.

4.8 Liefertermin und Transporte

Der Lieferant muss seine Lieferverpflichtungen hinsichtlich Liefertermin und Liefermenge entsprechend der Bestellung einhalten und sollte eine kontinuierliche Optimierung anstreben. Sobald der Lieferant erkennt, dass er Termin und/oder Menge nicht einhalten kann, hat er HABA unverzüglich schriftlich mit Begründung und Vorschlag eines neuen Liefertermins zu verständigen. Abweichungen berechtigten HABA zur Stornierung der Bestellung. Die Pünktlichkeit der Lieferungen wird von HABA im Rahmen der Lieferantenbewertung gemessen und bewertet. Weitere Schritte wie Stornierung einer Bestellung und Sperrung des Lieferanten wird nötigenfalls geprüft

5. Qualitätssicherung

5.1 Statistische Methoden

Der Lieferant hat, unter Anwendung statistischer Methoden, fähige und beherrschte Prozesse nachzuweisen. Die Prozessfähigkeit muss im Rahmen der Null-Fehler-Strategie kontinuierlich geprüft, dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Prozesse sind durch kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen zu optimieren.

5.2 Qualitätsprüfungen

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllen, hat der Lieferant außerdem geeignete Qualitätsprüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang muss nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung vom Lieferanten festgelegt werden.

Sollten von HABA besondere Prüfverfahren vorgeschrieben sein, so wird dies mit dem Lieferanten vorab abgesprochen sowie schriftlich fixiert und entsprechende Maßnahmen festgelegt.

5.3 Prüfmittel

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet sind, die in den Spezifikationen (Zeichnungen, Bauunterlagen) vorgegebenen Merkmale zu prüfen. Der Lieferant hat für die verwendeten Prüfmittel eine Prüfmittelüberwachung einzurichten und sie wiederkehrend in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen.

5.4 Reklamationsbearbeitung

Im Falle von Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferant unter Anwendung geeigneter Methoden eine strukturierte Fehlerursachenanalyse (z. B. 8D-Report) durchzuführen, um sowohl Ursachen des Fehlers, als auch das Nicht-Entdecken des Fehlers zu ermitteln. Die Ursachen der reklamierten Mängel sind vom Lieferanten schnellstmöglich zu analysieren und innerhalb von 8 Tagen geeignete Korrekturmaßnahmen zu definieren, einzuleiten und HABA schriftlich mitzuteilen. Betroffene Abstellmaßnahmen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der Reklamation mitzuteilen. Innerhalb von sechs Wochen muss ein vollständig abgearbeiteter Report bei HABA eingehen.

Werden bei der Herstellung oder Endprüfung des Lieferanten Abweichungen gegenüber der Produktdokumentation festgestellt, kann vor der Neufertigung eine Bauteilverwendung mittels Sonderfreigabe beantragt werden. Hierzu ist zwingend das Dokument „Antrag auf Sonderfreigabe“ zu verwenden und an die HABA Qualitätsstelle zu senden. Sonderfreigaben der HABA sind keine generellen Freigaben und müssen für jeden Einzelfall gesondert genehmigt und geprüft werden. Sonderfreigaben entbinden den Lieferanten nicht von geltenden vertraglichen Vereinbarungen und stellen auch keinen generellen Verzicht auf Gewährleistung,- und Haftungsansprüche seitens der HABA dar.

Die HABA bewertet diese Abweichung und teilt dem Lieferanten das weitere Vorgehen schriftlich mit. Grundsätzlich müssen alle Produkte mit Abweichungen separat geliefert und optisch deutlich mit einem roten Sperr-Band, gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist eine Kopie des Antrags auf Sonderfreigabe/ Änderungs-genehmigung beizulegen.

Abweichungen, die von der HABA nicht genehmigt wurden, müssen durch den Lieferanten nachgearbeitet oder neu gefertigt werden. Nacharbeiten müssen mit der HABA abgestimmt werden. Im Falle von Neuanfertigungen muss immer Ersatzmaterial der HABA, oder von der HABA freigegebenes Material verwendet werden. Unter keinen Umständen darf Material ohne Abstimmung aus fremden Quellen verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, alles daran zu setzen, gefälschtes Material/ Teile zu entdecken und deren Auslieferung zu verhindern. Dies gilt ebenso für Material/Teile dessen Herkunft zweifelhaft ist. Werden Abweichungen an bereits gelieferten Waren festgestellt, wird die HABA dies dem Lieferanten schriftlich in Form eines Reklamationsberichtes anzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet, bereitgestelltes Material vor der weiteren Bearbeitung einer vollständigen Wareneingangsprüfung zu unterziehen.

Die HABA kann Mängelrügen bis zum Abschluss der Verarbeitung der Erzeugnisse durch die HABA innert 6 Monaten vornehmen, ausgenommen sind Ersatzteile. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel, die durch die vereinbarten Massnahmen zur Qualitätssicherung nicht entdeckt werden konnten, insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für die nach HABA-Zeichnung oder HABA-Spezifikation gefertigten Produkte, die nicht den Anforderungen entsprechen und die auch nicht mit Sonderfreigaben verwendbar sind, muss die fehlerhafte Lieferung/Teile umgehend neu gefertigt, oder in Ordnung gebracht werden. Nicht mehr weiter verwendbare Teile sind vom Lieferanten dauerhaft und zuverlässig zu vernichten. Eine Verwendung durch Dritte ist auch nach der Veräußerung an ein Entsorgungsunternehmen auszuschließen.

5.5 Haftung, Versicherungspflicht

Regelung der Folgekosten bei fehlerhaften Produkten: Für Mehraufwendungen der HABA, die aufgrund von Lieferungen fehlerhafter Produkte entstehen, (z. B.: Sortieraktionen, Nacharbeiten, Rückrufaktionen, sowie dadurch verursachten Ausbau,- und Folgekosten) kann vom Lieferanten Schadensersatz gefordert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens

5 Mio. Euro/CHF pro Schadensfall abzuschließen. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche von ihm zu verantwortenden Folgen, die aus einer mangelhaften Leistung seinerseits entstehen können und hält HABA gegen entsprechende Forderungen Dritter schadlos.

Der Lieferant haftet nicht für Folgen ungenügender Qualifizierung, Verifizierung und Validierung der Endprodukte, wenn HABA falsches Vormaterial zur Verfügung gestellt hat. Vormaterial ist vor Verwendung durch den Lieferanten zu prüfen und erkennbare Abweichungen sofort zu melden.

5.6 Dokumentation

Der Lieferant archiviert alle auftrags- sowie qualitätsbezogenen Dokumente und Aufzeichnungen mindestens 15 Jahre bzw. entsprechend den gesetzlichen Auflagen oder den kundenspezifischen Anforderungen, sofern diese länger sind und mit dem Lieferanten entsprechend abgesprochen und bestätigt sind. Der Lieferant hat der HABA auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und dürfen anderen Parteien nicht zugänglich gemacht werden.

Die HABA ist berechtigt, jederzeit entschädigungs- und voraussetzungslos und unter Verzicht auf das Rückbehaltrecht durch den Lieferanten die Herausgabe von Kopien der Prüfkarten bzw. Datenträger zu verlangen.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle eines nachfolgend genannten Ereignisses die Prüfkarten von sich aus entschädigungs- und voraussetzungslos sofort an die HABA zu übergeben, wenn:

- die Sicherheit und/oder Unversehrtheit des Archives nicht mehr in jeder Hinsicht gewährleistet werden kann;
- die Lesbarkeit der Prüfkarten aufgrund irgendwelcher Einflüsse (EDV-Systemwechsel, Papier, Personalabgänge, etc.) gefährdet ist;
- bei Einstellung der Geschäftstätigkeit, vor Massenentlassungen, vor einem Verkauf oder eine Liquidation der für die Produktion der HABA-Erzeugnisse zuständigen Unternehmensstelle;
- bei Konkurs, Zahlungseinstellung oder Beginn von Nachlassvertragsverhandlungen.

- HABA diese aus Sicherheitsgründen zusätzlich archivieren will. HABA verpflichtet sich dabei, die Daten absolut vertraulich zu behandeln. Evtl. unterschriebene Geheimhaltungsvereinbarung von HABA an den Lieferanten.

5.7 Änderungen

Der Lieferant hat HABA in folgenden Fällen zu informieren:

- Änderungen an Produkten oder Prozessen
- Materialänderung
- Änderung der Herstellerbezeichnung
- Wechsel eines Zulieferers bei kundenspezifischen Teilen
- Personelle Änderungen bei Schlüsselpositionen
- Änderung des QM-Systems
- Änderung der Unternehmensführung, Gesellschaftsstruktur, Eigentümerstruktur, Firmensitz
- Nachträgliche Abweichungen zur Produktspezifikation

Zu den Produktänderungen zählen insbesondere alle Änderungen welche die Oberfläche betreffenden, wie letzte Bearbeitungsschritte, verwendete Kühl-/Schmierstoffe, verwendete Konservierungsmittel, Entmagnetisierung, Wärmebehandlung, verwendete Reinigungsmedien, Verpackung, Lager- und Transportzeiten, Untertierlieferanten etc.

Bei Änderungen, die durch den Lieferanten veranlasst werden, wie z.B. Änderungen des Herstellers, des Herstellverfahrens, des Herstellortes, der Werkzeuge (formgebundene) und/oder des Untertierlieferanten, ist die zuständige Qualitätsstelle der HABA vor Umsetzung zu informieren und bedarf deren schriftlichen Zustimmung. Die Qualitätsstelle der HABA entscheidet über Umfang und Durchführung einer Musterinspektion und eventuelle Funktions- und/oder Lebensdauertests. Es ist Aufgabe des Lieferanten seine Herstellprozesse zu verifizieren und zu validieren.

Bei Änderungen, welche durch die HABA veranlasst werden, wird mitgeteilt, ob und in welchem Umfang eine Musterinspektion durchgeführt wird. Geänderte Produkte werden durch die HABA auf ihre Eignung für den vorgesehenen Anwendungszweck geprüft und beurteilt. Die HABA ist verantwortlich für die Einhaltung möglicher regulatorischer Meldepflichten oder Zulassungsänderungen. Der Lieferant stellt hierzu die allenfalls erforderlichen Dokumente und Nachweise zur Verfügung.

Optimierungen des Produktionsprozesses sind nicht anzeigepflichtig, müssen jedoch vom Lieferanten lückenlos dokumentiert und HABA bei Aufforderung vorgelegt werden. Der Lieferant darf keine nicht konformen Produkte an HABA ausliefern. Anträge auf Änderungen von Spezifikationen oder Freigabe von Abweichungen muss der Lieferant schriftlich einreichen. Die Anlieferung von Produkten mit Abweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch HABA erfolgen.

6. Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Normen und Richtlinien

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen

- aller gültigen zutreffenden Gesetze und Sicherheitsbestimmungen insbesondere für gefährliche Stoffe, Verpackungsmaterialien und Konservierungsstoffe und
- aller national und international zutreffenden gültigen, technischen Normen (z.B. SAE, ASTM, DIN, ISO, EN) entsprechen und
- stellt sicher, dass keine verbotenen Produkte oder Stoffe verwendet werden. Die verwendeten Produkte und Stoffe müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Gesetzen, Normen, Verordnungen und Richtlinien entsprechen (REACH und ROHS konform).

Wird einer dieser Punkte nicht eingehalten ist der Lieferant verpflichtet, nach Eingang der Bestellung dies HABA umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen und die verbotenen Stoffe zu nennen. Bei Bedarf sind Lieferantenerklärungen und Erklärungen über Handelsbeschränkungen vor Auslieferung der Ware zu übermitteln.

7. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes, des Antidiskriminierungsgesetzes, des Gleichstellungsgesetzes und zur Beachtung der Richtlinien eines fairen und ethisch korrekten Umgangs miteinander (innerhalb des eigenen Unternehmens und mit Geschäftspartnern). Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zur Sicherstellung der Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Qualitätsanforderungen durch seine Mitarbeiter.

8. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Konstruktionen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, geheim zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen und auch ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Ein entsprechender Nachweis sollte auf Verlangen vorgelegt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung der gelieferten Produkte Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren sowie durch die zur Herstellung benötigten Werkzeuge keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen diese Artikel oder Werkzeuge hergestellt werden können, verletzt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die HABA von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen einer o.g. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und der HABA alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält die Vereinbarung im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die Vertragspartner werden unwirksame Bedingungen durch, ihre wirtschaftlichen Interessen möglichst nahekommende, wirksame Bedingungen ersetzen.

Die in anderen Verträgen zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit diese Qualitätssicherungsvereinbarung keine spezielleren Regelungen enthält.

11. Schriftformklausel

Jede Änderung dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

12. Schlussbestimmungen

Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Punkte behält sich HABA vor, den Zulieferer/ Lieferant von der Lieferantenliste zu streichen. Bei Unklarheiten zu einzelnen Punkten ist es in der Verantwortung des Lieferanten, diese vorgängig zu klären. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung sind in ihrer jeweils aktuellen Revision Bestandteil aller Verträge mit Lieferanten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Möglichkeiten hinaus ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf bestehen oder entstehen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesbezüglich einvernehmlich zusammenzuarbeiten und alle zumutbaren und möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung dieser Vereinbarung zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die deren wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erfüllt. Das gilt auch für die Ausführung von Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Aufhebung der Schriftformvereinbarung - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche die gegenseitig geltend gemacht werden, gilt ausschliesslich das Recht des Landes des HABA Standortes, mit dem der Vertrag zustande gekommen ist. Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Gericht für den HABA-Standort.

Das Dokument wird als gelenktes Dokument verwaltet und unterliegt dem Dokumenten Freigabeprozess. Das Dokument ist ohne Unterschrift gültig.